



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Neuerung ab 16.05.2026 - CUN-Code in der elektronischen Rechnung	2
Steuergutschrift für den Güterkraftverkehr und Landwirte („Decreto Carburanti“).....	3
Fälligkeiten Verbindung Kassa-POS	3
Investitionsbeitrag für Startups & Selbstständige bei Cloud & Cybersecurity-Lösungen.....	4
Nützliche Funktionen des Portals ANPR	5
Vorsteuerabzug bei Personenbeförderungsleistungen	6
Aussetzung der Gebühr für Paketsendungen aus Drittländern bis 30. Juni 2026.....	6
Erhöhung Stempelsteuer Kontokorrent	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Neuerung ab 16.05.2026 - CUN-Code in der elektronischen Rechnung

Ab dem 16. Mai 2026 müssen Unternehmen, die landwirtschaftliche bzw. agrar- und lebensmittelbezogene Produkte verkaufen, welche von den „Commissioni Uniche Nazionali“ (CUN) geregelt werden, in der elektronischen Rechnung einen neuen Identifikationscode angeben. Die Pflicht zur Angabe dieses Codes betrifft dabei ausschließlich B2B-Geschäfte, somit alle Transaktionen zwischen Unternehmen der Lieferkette, die eines der überwachten Produkte verkaufen (landwirtschaftliche Erzeuger, Sammelstellen, Verarbeitungsbetriebe, Verpackungsunternehmen, Großhändler).

Die genannte Angabepflicht betrifft:

- § Konsumier (Käfigeier und Bodenhaltung)
- § Fett und Schmalz
- § Ferkel
- § Schlachtschweine
- § Schlachtsauen
- § frische Schweinefleischstücke
- § Hartweizen
- § lebende Mastkaninchen aus nationaler Zucht

Für diese Produkte sind in der elektronischen Rechnung verpflichtend anzugeben: der jeweilige CUN-Code (https://cms.inservice.it/media/masaf_2026_0153497_elencocodicicunperfatturazionecongrano_signed.pdf), die Mengeneinheit sowie die Anzahl und der Gesamtpreis. Die Regelung gilt für alle entsprechenden Rechnungen ab dem 16.05.2026, wobei bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben, Verwaltungsstrafen wegen falscher elektronischer Rechnungsstellung vorgesehen sind. Wir empfehlen deshalb zu überprüfen, ob Ihre Tätigkeit dieser Verpflichtung unterliegt (B2B-Akteure der überwachten Lieferketten), die verkauften Produkte zu identifizieren, ob diese unter der CUN-Regelung fallen und die offizielle CUN-Codeliste auf der Website des Ministeriums (MASAF) einzusehen, um den jeweiligen Produktcode zu ermitteln.



Steuergutschrift für den Güterkraftverkehr und Landwirte („Decreto Carburanti“)

Steuergutschrift für den Güterkraftverkehr

Mit dem sogenannten „Decreto Carburanti“ (DI. 33 vom 18. März 2026) hat die italienische Regierung eine außerordentliche Steuergutschrift für gewerbliche Unternehmen im Güterkraftverkehr eingeführt, um die stark gestiegenen Kraftstoffkosten abzufedern. Anspruchsberechtigt sind:

- § Personen und Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien, die im entsprechenden nationalen Berufsverzeichnis eingetragen sind (conto terzi);
- § Personen und Unternehmen, die im Besitz einer Lizenz zum Werkverkehr sind (conto proprio);
- § Unternehmen, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten gegründet wurden, jedoch die Voraussetzungen laut EU-Recht für den Güterkraftverkehr erfüllen.

Die Förderung wird auf Grundlage der Mehrkosten in den Monaten März bis Mai im Vergleich zum Referenzmonat Februar berechnet. Die Steuergutschrift kann bis zum 31. Dezember 2026 ausschließlich über das Formular F24 verrechnet werden und ist weder Einkommenssteuer- noch IRAP-pflichtig. Zudem ist eine Kumulation mit anderen Förderungen möglich. Unternehmen sollten jedoch auf eine sorgfältige Dokumentation der Kraftstoffkosten achten, da bei Kontrollen fehlerhafte Angaben zum Widerruf der Förderung sowie zu Rückforderungen, Sanktionen und Zinsen führen können.

Steuergutschrift für Landwirte

Die italienische Regierung hat mit dem zuvor genannten Dekret ebenso eine Steuergutschrift für die Landwirtschaft vorgesehen. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten nun eine Steuergutschrift von 20 % auf die Ausgaben für Diesel oder Benzin aus den Monaten März und April (berechnet ohne MwSt.). Damit gilt, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb im genannten Zeitraum Treibstoff im Wert von 10.000 € angekauft hat, erhält der Betrieb einen Steuerguthaben von 2.000 €, welches über das Modell F24 verrechnet werden kann. Auch hier gilt, die Förderung ist weder Einkommenssteuer- noch IRAP-pflichtig, mit anderen Förderungen kumulierbar und muss bis spätestens 31. Dezember 2026 verwendet werden. Die praktische Anwendung beginnt jedoch erst mit der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen Mitte Mai, daher können sich für die genannten Bestimmungen auch noch Änderungen ergeben.

Fälligkeiten Verbindung Kassa-POS

Die Frist für die verpflichtende Erstellung der Verbindungen zwischen elektronischen Registrierkassen und elektronischen Zahlungsterminals, die vor Februar 2026 in Betrieb waren, ist am 20. April 2026 abgelaufen. Für Geräte, die ab März 2026 in Betrieb genommen wurden, ist die Verbindung nach wie vor im übernächsten Monat zu erstellen (jeweils im Zeitraum 6. - 30./31. des übernächsten Monats). Beispiel: Wird ein neues



POS-Gerät im April 2026 aktiviert, muss die Verbindung zur Registrierkasse zwischen 6. und 30. Juni 2026 hergestellt werden.

Neben den physischen POS-Geräten ist es auch zwingend erforderlich, die Verbindung für SoftPOS (elektronische Zahlungsmöglichkeit über ein Smartphone oder Tablet) sowie für virtuelle Zahlungsterminals (Zahlung über Webseite, Zahlknopf auf Portalen) vorzunehmen.

Die Erstellung der Verbindung erfolgt in allen Fällen digital über das Portal „Fatture e Corrispettivi“ der Agentur der Einnahmen und erfordert folgende Informationen: Matrikelnummer der Registrierkasse, Terminal ID des POS, Zahlungsanbieter (Acquirer) sowie die Angabe des Standortes aller Geräte.

Bei fehlender fristgerechter Verbindung zwischen Registrierkasse und elektronischem Zahlungsterminal drohen Strafen zwischen 1.000 und 4.000 Euro, wobei in bestimmten Fällen auch Betriebsschließungen zwischen 15 Tagen und 2 Monaten veranlasst werden können.

Einrichtung eines POS-Gerätes

Bereits mit dem Art.15, Abs. 4, Gesetz Nr. 179/2012 wurde gesetzlich geregelt, dass Unternehmer und Freiberufler, welche Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, verpflichtet sind Kartenzahlungen (Debitkarten/Kreditkarten) zu akzeptieren. Seit 30. Juni 2022 (Art. 18, Abs. 1, Gesetz Nr. 36/2022) kann der Verstoß gegen diese Verpflichtung mit einer Strafe von 30€ plus 4% des verweigerten Zahlungsbetrags sanktioniert werden. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung muss dabei von jenem Subjekt angezeigt werden, welchem die Kartenzahlung nicht ermöglicht wird.

Hinweis: Keine Strafen obliegen hier nur in dem Fall, wenn eine objektive technische Unmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

Mit der Verpflichtung der virtuellen Verbindung seit dem 1. Januar 2026 kann nun leicht überprüft werden, ob Unternehmen und Betreiber einer Registrierkasse der Verpflichtung der Einrichtung eines POS-Gerätes nachgekommen sind. Daher empfehlen wir allen Betreibern einer Registrierkasse, die aktuell kein Bezahlterminal (POS) eingerichtet haben, zu überprüfen, ob die Notwendigkeit der Anschaffung eines POS-Gerätes besteht.

Weitere Informationen zum Thema Verbindung Kassa-POS finden Sie in unserem Sonderrundschreiben 04/2026.

Investitionsbeitrag für Startups und Selbstständige bei Cloud und Cybersecurity-Lösungen

Mit dem Direktorialdekret vom 22. April 2026 hat das italienische Wirtschaftsministerium die Frist für die Registrierung von Anbietern von Cloud- und Cybersecurity-Lösungen auf der Plattform von Invitalia verlängert. Ursprünglich war die Anmeldung nur bis zum 23. April 2026 möglich, nun endet die Frist erst



am 27. Mai 2026. Zur Erinnerung: Mit dem Direktorialdekret vom 21. November 2025 wurde ein Investitionsbeitrag bei Cloud und Cybersecurity-Lösungen für Start-ups und Selbstständige eingeführt. Ziel der Maßnahme ist es, Investitionen in diesem Bereich zu fördern. Unterstützt werden unter anderem Firewall- und Antivirus-Systeme, Cloud-Dienste (IaaS, PaaS, SaaS), ERP-, CRM- und E-Commerce-Lösungen sowie begleitende Support- und Monitoring-Dienstleistungen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 20.000 Euro. Zusätzliche Voraussetzungen sind ein Mindestinvestitionsvolumen von 4.000 Euro sowie ein Internetanschluss mit mindestens 30 Mbit/s. Förderfähig sind ausschließlich Produkte und Dienstleistungen von registrierten Anbietern. Die Modalitäten für die Antragstellung durch Unternehmen und Selbstständige werden zu einem späteren Zeitpunkt mittels Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

Nützliche Funktionen des Portals ANPR

Das Portal ANPR (Anagrafe Nazionale della Popolazione Residente) ist ein zentrales digitales Melderegister, das landesweite Einwohnerdaten in einer einheitlichen Datenbank zusammenführt. Es wird vom Innenministerium (Ministero dell'Interno) verwaltet und ermöglicht in Italien ansässigen Personen sowie im Ausland lebenden italienischen Staatsbürgern, online auf Melde-, Wahl- und Personenstandsdienste zuzugreifen. Der Zugang zu den Diensten erfolgt über die digitale Identität und ist mit den gängigen Methoden (SPID, CIE, CNS) möglich.

Im Bürgerbereich besteht die Möglichkeit, diverse meldeamtliche Bescheinigungen ausstellen zu lassen, die direkt heruntergeladen oder an eine E-Mail-Adresse gesendet werden können. Darunter zum Beispiel:

- § Geburtsbescheinigungen
- § Ehebescheinigungen
- § Staatsbürgerschaftsnachweise
- § Wohnsitzbescheinigungen
- § Wohnsitzbescheinigung AIRE
- § Familienbögen und Familienstandsbescheinigungen

Die meldeamtlichen Bescheinigungen, die online über das ANPR ausgestellt werden, haben die gleiche Rechtsgültigkeit wie Bescheinigungen, die vom Meldeamt der Gemeinde ausgestellt werden. Der Dienst ist grundsätzlich kostenlos, wenn die Verwendung unter die gesetzlich vorgesehene Steuerbefreiung fällt. Andernfalls ist eine Stempelgebühr von 16 Euro zu entrichten.

Neben dem Zugriff auf meldeamtliche Bescheinigungen können im ANPR auch Dienste wie der Antrag auf Wohnsitzänderung, die Eintragung in ein Wählerverzeichnis sowie die Ausstellung von Wahlbescheinigungen genutzt werden.



Vorsteuerabzug bei Personenbeförderungsleistungen

Im italienischen Steuerrecht ist der Vorsteuerabzug für Personenbeförderungsleistungen grundsätzlich nicht zulässig. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 19-bis, Abs. 1 e) des DPR 633/72. Demnach gilt, dass die Mehrwertsteuer für Flug-, Bahn- und Schiffstickets sowie für Taxifahrten nicht in Abzug gebracht werden darf.

Eine Ausnahme gilt jedoch für Unternehmen, deren eigentliche Geschäftstätigkeit in der Personenbeförderung besteht, etwa Taxi- und Busunternehmen, Reisebüros oder Tourismusbetriebe. In diesen Fällen ist die Mehrwertsteuer abzugsfähig.

Darüber hinaus kann der Vorsteuerabzug auch in bestimmten besonderen Konstellationen zulässig sein, beispielsweise bei der Anmietung eines Reisebusses mit Fahrer oder bei organisiertem Mitarbeitertransport im Rahmen eines Werkvertrags. Entscheidend ist dabei, dass der Vertrag unmittelbar zwischen dem Unternehmen und dem Transportdienstleister abgeschlossen wird und nicht zwischen dem einzelnen Nutzer der Beförderungsleistung und dem Beförderungsunternehmen.

Aussetzung der Gebühr für Paketsendungen aus Drittländern bis 30. Juni 2026

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 wurde für Paketsendungen aus Drittländern mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro, eine Gebühr in Höhe von 2 Euro eingeführt. Die Erhebung erfolgt dabei im Rahmen der Einfuhr- bzw. Zollanmeldung und ist von den Speditions- und Logistikunternehmen zu entrichten, welche diese Meldung einreichen. Die Anwendung dieser Gebühr wird nun - auch im Hinblick auf eine auf EU-Ebene erwartete Bestimmung - bis zum 30. Juni 2026 ausgesetzt.

Erhöhung Stempelsteuer Kontokorrent

Mit Steuerdekret vom 27. März 2026 wurde die Stempelsteuer auf die Bankkonten von Unternehmen von Euro 100 auf Euro 118 erhöht. Diese Stempelsteuer betrifft die monatlichen oder vierteljährlichen Kontoauszüge und trifft erstmals auf die mit dem 28. März ausgestellten Auszüge zu.

Ausserhofer & Partner GmbH

